

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Wahl von Präsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richter für das Kantonsgericht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Straf-prozessordnung (CH-StPO)

Datum: 14. September 2009

Nummer: 2009-241

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

2009/241

betreffend Wahl von Präsidien und nebenamtlichen Richterinnen und Richter für das Kantonsgericht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO)

vom 14. September 2009

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 hat das Stimmvolk dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) zugestimmt. Damit verbunden sind auch einige Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD). Im Hinblick auf das Inkrafttreten der CH-StPO und des EG StPO werden deshalb Wahlen notwendig

Gemäss § 31 Abs. 2 lit. b GOG wählt der Landrat die Abteilungspräsidien, die Abteilungsvizepräsidien und die Mitglieder des Kantonsgerichts.

Bezüglich der Wahlvoraussetzungen hält § 33 Abs. 1 GOG fest, dass Richterinnen und Richter über Fachkenntnisse verfügen sollen, die für die Rechtsprechung des Gerichts, dem sie angehören, erforderlich sind. Überdies müssen die *Präsidien* und *Vizepräsidien* eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung besitzen (§ 33 Abs. 2 lit. a GOG).

Im Weiteren ist § 51 Abs. 1 KV zu beachten, wonach die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts nur einer dieser Behörde angehören dürfen. Zudem bestimmt § 34 Abs. 3 GOG, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen können, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat.

Schliesslich ist auf § 23 des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 hinzuweisen, wonach das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monates, in dem das vierundsechzigste Altersjahr vollendet wird, endet (gilt für die Abteilungspräsidien) bzw. auf § 67 Abs. 2 Personalgesetz, welcher postuliert, dass Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern spätestens auf das Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, aus dem Amt ausscheiden.

Bereits in der Vorlage [2009-217](#) haben wir auf diese Vorlage hier hingewiesen.

Konkret geht es darum, am Kantonsgericht die bisherige Abteilung Zivil- und Strafrecht aufzuteilen und die beiden neuen Abteilungen zu komplettieren. Zu diesem Zweck hat der Landrat zu entscheiden, welcher Abteilung (Zivilrecht oder Strafrecht) die für die ganze Amtsperiode 2010 - 2014 gewählten Abteilungspräsidien zuzuweisen sind.

Je nach Zuweisungsentscheid sind die Pensen neu festzulegen, evtl. ist für eine der beiden Abteilungen ein weiteres Präsidium zu wählen; in der Abteilung Zivilrecht beträgt das Präsidialpensum 100%, in der Abteilung Strafrecht 170% (§ 2 Abs. 2 und 2bis GOD).

Von den amtierenden und sich für die Amtsperiode vom 1. April 2010 bis 31. März 2014 zur Wiederwahl stellenden Präsidien der heutigen Abteilung Zivil- und Strafrecht (vgl. Landratsvorlage 2009/217) wäre Dr. Christine Baltzer bereit, das Präsidium der Abteilung Zivilrecht mit einem Pensum von 100% zu übernehmen. Obwohl das Präsidialpensum der Abteilung Strafrecht auf 170% festgelegt worden ist, wären Dr. Thomas Bauer und Dr. Dieter Eglin bereit, das Präsidium der Abteilung Strafrecht mit einem Gesamtpensum von 150% zu übernehmen (Dr. Thomas Bauer: 50%; Dr. Dieter Eglin: 100%). Neben dem Kostenfaktor würde diese Lösung den Vorteil bieten, dass die Abteilung Strafrecht von lediglich 2 Präsidien geleitet wird, was aus Gründen der Effizienz und der Arbeitsökonomie Sinn macht.

Ebenfalls zuzuweisen sind die beiden bisherigen Vizepräsidien, ein drittes ist aus dem Kreis der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichts zu bestimmen, da die Abteilung Strafrecht über zwei Vizepräsidien verfügen muss (Beschwerde- und Berufungsinstanz; § 15 EG StPO).

Die Anzahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter beträgt neu 24.

Wir ersuchen Sie deshalb, per 1. Januar 2011 folgende Zuteilungen bzw. Wahlen für den Rest der Amtsperiode bis zum 31. März 2014 vorzunehmen:

- a. Zuteilung der bisherigen Präsidien der aufzuteilenden Abteilung Zivil- und Strafrecht auf die beiden neuen Abteilungen Zivilrecht bzw. Strafrecht inkl. Festlegung der individuellen Pensen;
- b. Zuteilung der bisherigen Vizepräsidien der aufzuteilenden Abteilung Zivil- und Strafrecht auf die beiden neuen Abteilungen Zivilrecht bzw. Strafrecht;
- c. Wahl von 4 nebenamtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts;
- d. Wahl eines Vizepräsidiums für die Abteilung Zivilrecht oder Strafrecht (je nach Entscheid unter Punkt b.).

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Kantonsgerichts
Der Präsident Der Justizverwalter

Dr. A. Brunner

lic.oec.HSG M. Leber